

Stellungnahme zur

Umsetzung des neuen eidgenössischen Vormundschaftsrechts im Kanton Zürich

*(Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich
Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht)*

1. Familiengerichte: Ist der Staat für die Bürger da oder umgekehrt?

Der Kanton muss die Organisation seiner Gerichte und Vormundschaftsbehörden den neuen gesetzlichen Vorgaben aus Bern anpassen. Dies wäre eine günstige Gelegenheit, die betroffenen Institutionen auf die Höhe der Zeit zu bringen. Doch stattdessen will der Regierungsrat lediglich die Bedürfnisse des Staatsapparates bedienen. Die Zeche dafür zahlen die Steuerzahler, vor allem aber die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft – Kinder und Hilflöse.

Die Fachleute sind sich einig: Interdisziplinäre Familiengerichte sind das Mittel der Wahl, wenn es darum geht, in Familien- und Vormundschaftssachen heikle Entscheidungen zu treffen, die tief in das Leben der Betroffenen eingreifen. Die Verantwortungsgemeinschaft der beteiligten Spezialisten (z.B. Sozialarbeitende, Psychologen, Mediatoren) findet im konstruktiven Dialog mit den Betroffenen massgeschneiderte Lösungen, die auch für alle Beteiligten langfristig tragfähig sind. Dies ist das Ziel des neuen Vormundschaftsrechtes, das letzten Dezember vom Parlament in Bern verabschiedet worden ist.

Nun schlägt der Regierungsrat des Kantons Zürich (RR) eine Regelung vor, bei der von allem Anfang klar ist, dass sie weder den Betroffenen nützt noch die Kantonsfinanzen schont. Er plant den Aufbau von 12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die sich um die Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechtes kümmern sollen. Die zahlreichen Überschneidungen zwischen den heutigen Vormundschaftsbehörden und den Bezirksgerichten bei der Beurteilung von familienrechtlichen Fällen sollen weiterhin bestehen bleiben. Zudem führt eine solche Regelung zu einer Ungleichbehandlung: Glücklicherweise ist, wer seinen Fall von konsensorientierten Fachleuten betreut weiss – weniger glücklich sind die zahllosen Scheidungskinder, deren Schicksal weiterhin nach dem Sieger- oder Verliererprinzip vor dem Bezirksgericht ausgefochten wird. Sie sollen auch weiterhin zwischen den Mühlen einer Justiz zermahlen werden, deren Instrumente zur Lösung familiärer Konflikte denkbar ungeeignet sind.

Nach den Aussagen des RR „fehlt der politische Rückhalt“ für die Einführung von Familiengerichten. Befragt hat der Regierungsrat jedoch weder die Bevölkerung, noch die Politik und auch nicht die Betroffenen und ihre Organisationen. Er hat lediglich bei den Gerichten und den bestehenden, zur Auflösung bestimmten Vormundschaftsbehörden nachgefragt, die sich negativ dazu geäußert haben sollen. Nachdem sich sowohl die Konferenz der Vormundschaftsbehörden (VBK) wie auch der vom RR selbst beauftragte Experte Daniel Steck dezidiert für die Schaffung von Familiengerichten ausgesprochen haben, ist eine solche Haltung jedoch mehr als befremdlich.

Auch mannschafft ist von den zahlreichen, international belegten Vorteile von Familiengerichten überzeugt. Wir haben bereits Anfang Jahr im Rahmen des Gerichtsorganisations-Gesetzes deren Schaffung gefordert und werden uns auch zukünftig für ein Justizsystem einsetzen, das zur Lösung der Probleme der betroffenen Menschen beiträgt und nicht zu deren Verschärfung.

2. Einführung: Erheblicher Reformbedarf in der Gerichtsorganisation

Die auf Bundesebene verabschiedeten grossen Gesetzesprojekte *eidgenössisches Zivilprozessrecht (e-ZPO)* und *neues Vormundschaftsrecht* müssen zu einem guten Teil in den Kantonen umgesetzt werden. Der Bund hat den Kantonen jedoch einen grossen Spielraum für individuelle Lösungen bei der Organisation ihrer Behörden und Gremien gelassen. So ist es ihnen überlassen, ob sie die künftigen Spruchkörper (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, KESB) als (inter-)kommunale Behörde führen wollen, diese auf kantonaler Ebene einrichten oder als Organ der Judikative ausgestalten. Zwingend ist hingegen die Organisation der KESB als interdisziplinäres Gremium, in welchem die verschiedenen Professionen (neben Juristen z.B. auch Sozialarbeiter, Ärzte, Psychologen usw., je nach Bedarf) Einsitz haben und mitentscheiden. Diese Professionalisierung und Interdisziplinarität sind die wichtigsten Errungenschaften des neuen Vormundschaftsrechtes. Sie beenden die unhaltbaren Zustände in kleineren Gemeinden, in denen unqualifizierte Laien hochkomplexe Fälle in Kindesangelegenheiten oder dem fürsorglichen Freiheitsentzug zu beurteilen hatten.

In Bezug auf die Reorganisation der vormundschaftlichen Behörden hat der Regierungsrat des Kantons Zürich (RR) im Vorfeld des Gesetzentwurfes bei alt Oberrichter Daniel Steck eine Expertise in Auftrag gegeben, die verschiedene Organisationsformen der neu zu schaffenden KESB evaluieren soll. In seinem Bericht kommt Steck zu den genau gleichen Ergebnissen wie mannschafft: Interdisziplinäre Familiengerichte (IFG), welche alle familien- und personenrechtlichen Aspekte der Rechtssprechung abdecken, sind bei weitem allen anderen denkbaren Lösungen vorzuziehen.

Der RR hingegen hält sich nicht an die Ergebnisse und Empfehlungen des von ihm bezahlten Experten. Er bezeichnet IFGs als ‚politisch chancenlos‘ und schlägt stattdessen 12 kantonale KESB auf Bezirksebene vor. Die Kosten für die Behörden sollen vom Kanton übernommen werden, während 40 % der Kosten für die verfügten Massnahmen weiterhin von den Gemeinden getragen werden sollen.

mannschafft beurteilt eine solche Lösung als über alle Massen ineffizient, teuer und nicht zielführend. Ausgerechnet die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft – Kinder und Hilflose – sollen mit einem System bestraft werden, dass ihre Fälle verzögert und verkompliziert, anstatt ihnen rasch, kompetent, aber unbürokratisch zur Seite zu stehen. Der Aufbau von parallelen Strukturen in der Rechtssprechung führt nicht nur Ungleichbehandlung von Betroffenen, sondern verlängert und verkompliziert die Verfahren. Darüber hinaus verursacht es massive, jedoch völlig unnötige Mehrkosten zulasten der Steuerzahler. Eine gute Lösung sieht anders aus.

3. Ziele der Reform: Blosser Umsetzung des Bundesrechts ist zu wenig

Die Umsetzung des neuen Bundesrechtes kann nach verschiedenen Ansätzen erfolgen, die sowohl a.Oberrichter Steck wie auch der Regierungsrat in ihren Berichten aufzeigen. Überraschend und enttäuschend ist jedoch, dass offenbar keine systematische Beurteilung der möglichen Organisationsmodelle nach weiteren Zielen als der formellen Compliance zum Bundesrecht stattgefunden hat. Dies obwohl die Reform einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen, aber auch für die in den Institutionen Beschäftigten hat. mannschafft hat eine Liste von Zielen zusammen getragen, an denen sich die möglichen Reformmodelle messen lassen müssen.

Eine Liste der gesellschaftlich erwünschten Ziele, die mit der Reform verknüpft sind könnte wie folgt aussehen:

- grosse Partizipation der Betroffenen

- rasche Verfahren (Klarheit für Betroffene)
- grosse Rechtsgleichheit (Gleiches gleich behandeln)
- grosse Rechtssicherheit durch Professionalität der Akteure sowie konstante und kohärente Spruchpraxis
- grosser Schutz der Schwächsten im Verfahren
- nachhaltige, für alle Beteiligten tragfähige Lösung, auch nach dem Verfahren
- grosse Bewahrung bzw. Stärkung der Eigenverantwortung der Betroffenen
- wenig Aufwand für die Betroffenen
- wenig Aufwand/Kosten für den Staat
- in der Gesellschaft breit abgestützte Entscheide

Im Bericht des RR haben sich hingegen offensichtlich die Partikulärinteressen der bestehenden Apparate durchgesetzt. Diese sind beispielsweise:

- wenig Veränderungen in der Struktur der Apparate
- wenig Veränderungen in der Vorgehensweise und im Inhalt der Rechtssprechung (weiterhin Siegers- vs. Verliererjustiz anstatt Kooperation und Vermittlung)
- viele neue Stellen für Juristen und andere Spezialisten
- viele neue Erwerbsquellen für Anwälte, Gutachter usw.

Dies überrascht wenig, hat doch der RR lediglich mit den Vertretern des Justizapparates gesprochen. Zu keinem Zeitpunkt wurden die Betroffenen oder deren Organisationen konsultiert.

4. RR-Vorschlag: Heutige Probleme bleiben bestehen, neue kommen hinzu

In der Stellungnahme zum Gerichtsorganisationsgesetz im Januar 2009 ist mannschafft ausführlich auf die zahlreichen Probleme der heutigen Institutionen sowie deren Doppelspurigkeiten eingegangen. Da der Regierungsrat offensichtlich nicht daran interessiert ist, diese Missstände zu beseitigen, seien hier die wesentlichen Probleme, die mit der Umsetzung des RR-Vorschlages bestehen blieben:

Institutionelle Doppelspurigkeiten: Bezirksgerichte und KESB wären beide (wie heute) für inhaltlich sehr ähnlich gelagerte Fälle zuständig; zudem käme es wie heute auch zu einer Reihe von Überschneidungen in deren Aufgabenbereichen (z.B. Art. 134, 273 ff., 297 ff., 307 ff., 314 – 316 ZGB). Dies führt dazu, dass sich solche Verfahren völlig überflüssigerweise verkomplizieren, verlängern und verteuern. Die Zeche dafür haben jene zu bezahlen, die sich am wenigsten wehren können: Die betroffenen Kinder.

Rechtsgleichheit: Fälle, die vor die KESB kommen, können von einem interdisziplinären Gremium profitieren, bei dem die Wahrscheinlichkeit der Erarbeitung einer nachhaltigen, von den Parteien auch akzeptierten Lösung wesentlich höher ist. Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb künftig praktisch gleich gelagerte Fälle einerseits von einer Sieger-Verlierer-Justiz (Bezirksgericht) verhandelt werden sollen, die sich nicht um die langfristige Tragfähigkeit des gesprochenen Urteils durch die Betroffenen zu kümmern braucht.

Stellenwert der Betroffenen: Die Frage nach der Organisationform der KESB stellt auch die Frage der Wertschätzung der Betroffenen durch deren institutionelle Behandlung. Die Beurteilung des Lebensschicksals von Menschen, die sich nicht oder nur beschränkt selbst artikulieren können durch einen administrativen Vorgang auf Behördenstufe wird nach unserem Erachten der Würde dieser Betroffenen nicht gerecht. Ein administratives Verfahren mag für Sachfragen wie etwa eine Baubewilligung angemessen sein. Menschen – insbesondere wehrlose Menschen – haben unserer Auffassung nach verdient,

dass eine Instanz über ihr Schicksal befindet, welche die nationalen und völkerrechtlichen Bestimmungen dazu respektiert. Wie a.Oberrichter Steck dazu ausführt, ist dies nur mit einer Institution möglich, die den Charakter eines Gerichtes hat. *Dies ist dann der Fall, wenn sie den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK vollumfänglich entspricht. Dann liegt ein Gericht im materiellen Sinne vor. Dies setzt voraus, dass die Behörde unabhängig und unparteiisch ist, dass sie die rechtserheblichen Tatsachen selber ermittelt, die einschlägigen Rechtsnormen auf diesen Sachverhalt anwendet und einen verbindlichen Entscheid fällt.*¹

Qualität: Es ist offensichtlich, dass das vom RR angestrebte Modell mit 12 Bezirks-KESB die vom neuen Vormundschaftsrecht aufgestellten Ziele in Bezug auf Professionalisierung und Qualität nicht erreichen wird. *Professionalität kann nach Auffassung der VBK nur erreicht werden, wenn die Mitglieder möglichst oft im Einsatz sind. Wichtig ist, dass die Behörde eine konstante und kohärente Praxis entwickeln kann.*² Und: *Damit eine Fachbehörde die erforderliche Professionalität erreichen und halten kann, bedarf es neben spezifischem Fachwissen auch einer bestimmten Auslastung. Nur so kann kontinuierliche professionelle Arbeit gewährleistet, können Erfahrungen gesammelt, kann eine kohärente Praxis entwickelt und ein Wissensmanagement aufgebaut werden.*³ Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, wie dies in einem Bezirk wie Andelfingen mit gerade einmal gut 40'000 Einwohnern gelingen soll. Für uns sollte die Grösse eines Gerichtskreises die Zahl von 100'000 Einwohnern nicht unterschreiten.

5. Lösungsansätze: Alle Argumente sprechen für interdisziplinäre Familiengerichte

Der Vollzug des neuen Vormundschaftsrechtes ist sollte mehr sein als ein von aussen vorgegebener Zwang zum Umbau des institutionellen Systems im Kinder- und Hilflosenrecht. Er ist auch eine grosse Chance, in Bezug auf die Bewältigung solcher persönlichen und familiären Krisen– die in ihren Auswirkungen auf die Betroffenen häufig einschneidende Wirkung haben – einen grossen Schritt hin zu mehr Menschlichkeit und mehr Vernunft zu gehen.

IFG sind eine hervorragende Gelegenheit, von der heute praktizierten Logik von Siegern und Verlierern in familienrechtlichen Verfahren vor Gericht Abstand zu nehmen. Dieses Prinzip schafft nicht nur immenses Leid unter den Betroffenen, sondern treibt auch die sozialen Kosten für die Reparaturversuche solcher unheilsamen und nicht zielführenden Ansätze massiv in die Höhe.

Sowohl die VBK als auch Steck unterstützen diese Linie: *Ideal wäre die Einrichtung von eigentlichen Familiengerichten (...). Diese wären künftig für alle familienrechtlichen Belange sachlich zuständig, was nicht nur sachgerecht sondern überdies effizient und ökonomisch wäre. Denn es würden (insbesondere im Bereich des Kindesschutzes) ähnlich gelagerte Sachverhalte, für deren Beurteilung heute zum Teil eine sachliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden und zum Teil eine solche des Eheschutzrichters bzw. der Eheschutzrichterin oder des Einzelrichters, bzw. der Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren gegeben ist, von der gleichen (gerichtlichen) Behörde beurteilt.*⁴

mannschafft bereits im Januar 2009 auf die zahlreichen Vorteile einer solchen Lösung aufmerksam gemacht. IFG sind mehr als nur Hirngespinnste. In der deutschen Stadt Cochem arbeitet man seit mehr als 15 Jahren nach diesen Verfahren. Die Erfolge sind so beeindruckend, dass die Bundesrepublik Deutschland wichtige Elemente dieser ‚Cochemer Praxis‘ ins nationale Recht übernommen hat. Seit 1.9.2009 wurden Familiengerichte und Vormundschaftsgerichte zu ‚Grossen Familiengerichten‘ zu-

¹ Steck, S. 31

² VBK, Ziff. 3.7, S. 87f, zit. nach Steck, S. 26

³ Steck, S. 26

⁴ Steck, S. 32

sammengefasst und zur interdisziplinären Zusammenarbeit angehalten. Auf diese Erfahrungen sollte auch der Kanton Zürich zurückgreifen.

Die Kernelemente der Cochemer Praxis sind:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen (Richter, Anwälte, Jugendamt, Gutachter, Beratungsstelle)
- Rasche Traktandierung aller Schritte und Massnahmen (z.B. Ersttermin beim Jugendamt innert 2 Wochen nach Eingang des Scheidungsbegehrens)
- Fokussierung auf die Kindesinteressen
- Vereinfachte Verfahren, Verzicht auf Konfrontation der Parteien, Schwergewicht auf mündliche Verfahren
- aktiver Einbezug von Eltern und Kindern
- Druck auf die Eltern und Familienmitglieder, um selbst zu konsensualen Lösungen zu kommen

Die Ergebnisse dieser Praxis stellen eine nahezu optimale Erfüllung der oben genannten gesellschaftliche Ziele sicher und lassen sich wie folgt gliedern:

besser

- Interessen der Kinder und Hilflosen im Mittelpunkt
- Stärkung der Eigenverantwortung der Beteiligten
- Dialog verschiedener Fachperspektiven ermöglicht sachgerechte, breit abgestützte Lösungen
- Erfolgsquote praktisch 100%
- konsensuale Lösungsfindung sichert Nachhaltigkeit auch nach Abschluss des Verfahrens

schneller

- raschere Traktandierung erschwert das Schaffen kaum umkehrbarer Fakten (z.B. Kindesentfremdung)
- Fokussierung auf Konfliktbewältigung, nicht prozedurale Abläufe (Replik, Duplik usw.)
- schnellerer Abschluss der Verfahren

billiger

- weniger direkte und indirekte Kosten für die Betroffenen und die Gesellschaft

Es erscheint uns unmittelbar einleuchtend, dass auch Menschen in familienrechtlichen Auseinandersetzungen (v.a. Ehescheidungen mit Kindesinteressen) von diesen Vorteilen profitieren sollten.

Kosten: Das heutige System ist übermässig teuer, und es soll noch teurer werden

Die vom RR vorgelegten Zahlen zu den Kosten für das Vormundschaftswesen sind erschütternd: Der Kanton Zürich gibt dafür jedes Jahr⁵ fast eine Viertelmilliarde Franken aus. Davon geht mehr als die Hälfte, nämlich rund CHF 129 Mio, an den stationären Massnahmenvollzug bei Kindern („Fremdplatzierungen“)⁶. In diesen erschreckenden Zahlen noch gar nicht berücksichtigt ist der ganze Rattenschwanz indirekter sozialer Kosten, die das heutige Regime verursacht. Sie reichen von Krankheits- und Versicherungskosten über die Kosten von Strafverfolgung und –vollzug bis hin zum nicht quantifizierbaren menschlichen Leid, das durch die heutigen Institutionen verursacht wird.

⁵ Diese wichtige Ergänzung fehlt im RRB

⁶ RRB, S. 12

Der Aufbau von parallelen Strukturen zwischen Bezirksgerichten und die hohe Zahl von 12 KESB sind nicht nur ineffektiv in Bezug auf die Erfüllung der Vorgaben des Bundesrechtes, sondern treibt auch die Kosten für den Behörden- und Justizapparat weiter in die Höhe, ohne dass dem ein Gewinn an gesellschaftlicher Wohlfahrt gegenüberstände – in Gegenteil. Wie erwähnt sind die Einzugsgebiete der geplanten KESB häufig viel zu klein für eine professionelle Arbeit. Hinzu kommt, dass jede KESB nach den Vorstellungen der VBK 5-7 Fachmitglieder haben und einen 24-Stunden-Dienst anbieten soll. Auch wird jede KESB auch über nachgelagerte Dienste (z.B. Kanzlei, Registratur, Finanzabteilung, Revision)⁷ verfügen müssen. Es ist leicht abzusehen, dass solche Massnahmen einen gravierenden Kostenschub im Justizwesen verursachen würden, wenn sich der RR mit seinem Vorschlag durchsetzt. Eine Zusammenlegung von KESB und Bezirksgerichten (für familienrechtliche Angelegenheiten) würde auch auf der organisatorischen Ebene grosse Synergieeffekte erzielen.

Wir glauben, dass ein guter Teil der Opposition gegen Familiengerichte mit dem Verteilschlüssel der Kosten zusammenhängt. Der RR möchte zwar die KESB kantonalisieren (was angesichts der Vorgaben des Bundes vernünftig ist), jedoch sollen die Gemeinden weiterhin 40 % der Kosten der von den KESB gesprochenen Massnahmen bezahlen – ohne dass sie diese in irgendeiner Art beeinflussen könnten. Wir haben Verständnis für deren Unmut. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine vollständige Kantonalisierung der familien- und personenrechtlichen Spruchkörper sowie der Kosten der von ihnen verfügten stationären Massnahmen aus.

6. Politische Dimension: Ist der Staat für die Bürger da oder umgekehrt?

Der RR schreibt, dass IFG der politische Rückhalt fehlen würde.⁸ Er begründet dies mit der Ablehnung durch die Gerichte und seiner eigenen negativen Stellungnahme in der Vernehmlassung zum neuen Vormundschaftsrecht 2004. Hier stellt sich die Frage, ob diese Opposition ausreicht, um bereits von ‚fehlendem politischen Rückhalt‘ sprechen zu können. Gemäss unseren Kenntnissen der Kantonsverfassung obliegt es weder den Gerichten noch dem RR, über die Organisation des Justizwesens im Kanton zu befinden, sondern der Legislative.

Mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz soll ein ganzer Strauss von Spezialgerichten begründet bzw. bestätigt werden. So soll es Arbeits-, Miet- und Landwirtschaftsgerichte geben, sogar ein Gericht für Auseinandersetzungen nach Gleichstellungsgesetz ist vorgesehen. Solche spezialisierten Gerichte haben den Vorteil, dass Fälle von Experten beurteilt werden können, die profunde Kenntnisse des entsprechenden Fachgebietes haben. Ein IFG, das alle familien- und personenrechtlichen Fälle beurteilt, ist eine logische Fortführung dieser fach- und sachgerechten Spezialisierung. Es ist nicht einzusehen, weshalb so schützenswerte Belange wie die Interessen von Kindern in Scheidungssituationen weiterhin lediglich von fachspezifischen Laien (und als solche sind Juristen in solchen Verfahren zu bezeichnen) beurteilt werden sollten.

Es ist offensichtlich, dass die geplante Reform des Vormundschaftswesens nicht in erster Linie den Bürgern des Kantons Zürich als Betroffene und als Steuerzahler zugute kommen soll. Hingegen haben sich die etablierten Kräfte, die ein politisches und ökonomisches Interesse an der Umsetzung einer nach objektiven Kriterien offensichtlich minderwertigen Lösung haben, bis heute durchgesetzt. Gemäss deren Willen sollen mit der Parallelität von Bezirksgerichten und KESB ineffiziente und teure Doppelspurigkeiten geschaffen werden. Dies kann jedoch nicht im Interesse der Bürger und schon gar nicht im Interesse der Betroffenen liegen – jener, deren Stimme in der Politik leider allzu selten gehört wird.

⁷ RRB, S. 10

⁸ RRB, S. 4

7. Abschliessende Betrachtung

Die Fachleute sind sich einig: Interdisziplinäre Familiengerichte sind die Instrumente der Wahl bei der Umsetzung des Bundesrechtes und dem haushälterischen Umgang mit staatlichen Mitteln. Vor allem aber sind sie die idealen Mittel zur Bewältigung schwieriger familiärer und persönlicher Situationen und Übergänge. Gerade das Schicksal von Kindern und Hilflosen – also das Einsteigen für die Schwächsten der Gesellschaft – sollte für den Staat handlungsleitend sein.

Das vom RR vorgeschlagene Organisationsmodell hat sowohl aus fachlicher wie auch aus finanzieller Hinsicht gravierende Mängel. Wir können nicht verstehen, weshalb der RR im Kanton Zürich teure Parallelstrukturen zu den bisherigen Institutionen aufbauen will, die keinerlei gesellschaftlichen Nutzen schaffen. Die Anliegen der bisherigen VBs und Gerichte können zwar zur Kenntnis genommen werden, handlungsleitend sollten jedoch die Bedürfnisse der betroffenen Bürger – Kinder und Hilflose sind die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft – sowie der Steuerzahler sein. Jene verlangen für möglichst wenig Geld optimale staatliche Dienstleistungen. Davon sind wir bereits heute sehr weit entfernt, und wir wollen verhindern, dass es auch in Zukunft so bleibt. Es ist für Aussenstehende nicht nachvollziehbar, dass der RR ein System einführen will, das sachlich nicht den heutigen Anforderungen genügt, sondern auch viel höhere direkte und indirekte Kosten verursacht. Die Politik hat es nun in der Hand, ein System zu schaffen, das in erster Linie den Bedürfnissen der Bürger dient, nicht jenen des Apparates.

8. Quellen / Literatur

Neues Vormundschaftsrecht

Von der Bundesversammlung am 19.12.2008 verabschiedet

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/141.pdf>

Regierungsrat des Kantons Zürich

1065. Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht (Konzeptentwurf, Vernehmlassung)

http://www.justiz.ch/internet/ji/de/aktuelles/staat_und_gesellschaft/Rev_Vormund.SubContainerList.SubContainer1.ContentContainerList.0004.DownloadFile.pdf?CFC_cK=1255105168394

Konferenz der Kant. Vormundschaftsbehörden, 2007

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge)

http://www.hslu.ch/s-vbk_empfehlungen_fachbehoerde_bericht_mit_3_beilagen.pdf

Steck, Daniel

Bericht zur Grundsatzfrage der staatsrechtlichen Eingliederung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Zürich gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht (Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutzrecht, Personenrecht und Kindesrecht])

<http://www.revisionsdienste.zh.ch/internet/ji/gz/de/Vormundschaft/VC5.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0012.DownloadFile.pdf>

mannschafft

Interdisziplinäre Familiengerichte im Kanton Zürich

http://www.manschafft.ch/images/Dokumente/interdisziplin_familiengerichte_kt_zh.pdf